

Wiegen von Honigen zum Verkauf

Benötigte Waagen:

- Handelswaage oder Grobwaage der OIML- Klasse III
(ORGANISATION INTERNATIONALE DE MÉTROLOGIE LÉGALE)
- geeicht
- Skalierung laut Fertigpackungsverordnung



Die benötigte Skalierung (kleinste ablesbare Einheit!) der Waagen richtet sich nach der zulässigen Minusabweichung der jeweiligen Fertigpackungsgröße.

Fertigpackungsverordnung-§ 22 Füllmengenanforderungen bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

http://bundesrecht.juris.de/fertigpackv_1981/_22.html

Die zulässigen Minusabweichungen betragen:

Nennfüllmenge (=QN) in g oder ml	Zulässige Minusabweichung	
	in % von QN	in g oder ml
5 bis 50	9	-
50 bis 100	-	4,5
100 bis 200	4,5	-
200 bis 300	-	9
300 bis 500	3	-
500 bis 1.000	-	15
1.000 bis 10.000	1,5	-

Die benötigte Skalierung der Waagen beträgt das **0,2 fache** der maximal zulässigen Minusabweichung (=Eichwert).

Fertigpackungsverordnung-Anlage 7

http://bundesrecht.juris.de/fertigpackv_1981/anlage_7_51.html

Beispiel:

Ein 500 g Glas darf maximal 15 g weniger Inhalt haben, das heißt, die Waage muss eine Genauigkeit von $15 \text{ g} \cdot 0,2 = 3 \text{ Gramm}$ haben.

Im Handel sind jedoch nur Waagen mit einer Genauigkeiten von 2 g gebräuchlich.

Für 50 Gramm-Gläser ergibt sich eine Genauigkeit von 0,9 Gramm.

Anschrift

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Fachzentrum Bienen • An der Steige 15 • 97209 Veitshöchheim
Telefon (0931) 9801 - 352 • e-mail: poststelle@lwg.bayern.de
Internet: <http://www.lwg.bayern.de>

Eichung

Gültigkeit der Eichung:

Die Waagen müssen in der Regel alle 2 Jahre geeicht werden.

Mess- und Eichverordnung-§ 34 Eichfrist

http://www.gesetze-im-internet.de/messev/_34.html



Waagen, die mit Gewichten (nichtselbststeinspielende Handelswaagen mit einer Höchstlast von weniger als 50 Kilogramm) arbeiten, müssen alle 4 Jahre geeicht werden.

Mess- und Eichverordnung- Anlage 7 (zu § 34 Absatz 1 Nummer 1

http://www.gesetze-im-internet.de/messev/anlage_7.html



Die Waage muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer neu geeicht oder zumindest beim Eichamt zur Eichung angemeldet werden. Bis zu drei Monate kann der Eichstempel zurückdatiert werden, danach liegt eine Ordnungswidrigkeit vor!

Ort der Eichung:

Die Eichung selbst kann zu den sogenannten Amtstagen am Eichamt vorgenommen oder nach Anmeldung auch vor Ort im Imkereibetrieb durchgeführt werden.

Kosten Eichung

Die Kosten der Eichung richten sich nach der Art der Waage sowie dem Eichungsort.

Eichkostenverordnung

http://www.bundesrecht.juris.de/eich_beglkosto/anlage_22.html

Beispiele:

Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen) mit Anzeigeeinrichtung

bis 5 kg 26,80 Euro (im Betrieb)

16,08 Euro (im Eichamt)

Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)

bis 50 g 1,00 Euro

von 100 g bis 1 kg 2,60 Euro

von 2 kg bis 10 kg 4,20 Euro

Empfehlung für Imker:

Imker brauchen keine eigene geeichte Waage, wenn sie nur unregelmäßig Honig abfüllen. Sie müssen aber Zugriff auf eine geeichte Waage bei der Abfüllung haben. Die Bereitstellung und Eichung von Waagen ist - für kleinere Imker mit geringen Honigmengen – aufwendig, deshalb wird empfohlen, auf Vereinsebene entsprechende Waagen bereitzustellen. Über die Nutzung der Vereinswaage sollte Buch geführt werden, woraus Nutzer und Nutzungstermine hervorgehen.

Sobald der Imker aber regelmäßig Märkte und Geschäfte beliefert, empfiehlt es sich aus arbeitswirtschaftlichen Gründen eine eigene Waage anzuschaffen.

Rechtsgrundlagen:

- Mess- und Eichgesetz
- Mess- und Eichverordnung
- Fertigpackungsverordnung
- Eichkostenverordnung